

# **BVGer E-1116/2022 vom 16. März 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1116\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1116_2022)

FR: TAF E-1116/2022 du 16 mars 2022

IT: TAF E-1116/2022 del 16 marzo 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Kognition und die zulässigen Rügen umfassende Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

## **E. 2**

Vorab ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer erhobene verfahrensrechtliche Rüge einer Gehörsverletzung seitens der Vorinstanz geeignet ist, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

### **E. 2.1**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1.

m.w.H.). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei ein- zuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E-1116/2022 Seite 5 Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbrin- gen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich ausei- nandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wirft dem SEM vor, es seien bezüglich des me- dizinischen Sachverhalts nur ungenügende Abklärungen getätigt worden. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz könne nicht davon ausgegan- gen werden, dass er gesund sei. Zudem erstaune die Feststellung des SEM, wonach er keine Gründe geltend gemacht habe, die gegen eine Zu- ständigkeit Bulgariens sprechen würden. Auch seien seine Berichte nur un- vollständig zusammengefasst worden und die unmenschliche Behandlung durch die bulgarischen Behörden (Push-Backs bei den versuchten Grenz- übertritten sowie Schläge und Tritte im Camp) sei unerwähnt geblieben.

### **E. 2.2.1**

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass das SEM seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts – soweit es den medizinischen Sachverhalt betrifft – nicht ausreichend wahrgenommen hätte. So geht zwar aus dem Protokoll des Dublin-Gesprächs hervor, dass sich der Beschwerdeführer nicht wohl fühlte (vgl. SEM-act. 15 S. 2: «weint und entfernt sich kurz vom Befra- gungstisch» / «weint»), doch erklärte er ausdrücklich, dass es ihm, trotz seiner Erlebnisse, psychisch gut gehe und er keine psychologische Be- handlung wünsche. Gleichwohl wurde er darüber informiert, dass er sich bei psychischen Problemen auch an MedicHelp wenden könne (vgl. SEM- act. 15). Dass offenbar dennoch keine weitere Behandlung als notwendig erachtet oder in Erwägung gezogen wurde, geht aus einer Mitteilung der zuständigen Stelle des Bundeszentrums («Antwort der Pflege») hervor, wonach der Beschwerdeführer keine entsprechende Hilfe in Anspruch ge- nommen hat (vgl. SEM-act. 20). Hinzu kommt, dass auch die am 3. Februar 2022 bevollmächtigte Rechtsvertretung nie einen entsprechenden Be- handlungsbedarf angemeldet hat. Das SEM hatte somit keinen Anlass, von sich aus medizinische Abklärungen in die Wege zu leiten.

### **E. 2.2.2**

Hingegen ist der Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe sei- nen Entscheid ungenügend begründet, zuzustimmen. Die Vorinstanz setzte sich in der angefochtenen Verfügung nur äussert knapp mit den von

E-1116/2022 Seite 6 ihm geltend gemachten schlechten Lebensbedingungen in Bulgarien aus- einander und liess die Tatsache, dass das Asylverfahren und die Aufnah- mebedingungen in Bulgarien gewisse Mängel aufweist (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020), in ihren Erwägungen gänzlich uner- wähnt und unberücksichtigt. Noch schwerwiegender ist jedoch, dass sie die vom Beschwerdeführer geltend gemachte

unmenschliche Behandlung in der angefochtenen Verfügung weder im Sachverhalt noch in den Erwägungen behandelt. Das SEM setzte sich weder mit den von ihm erwähnten Tritten und Schlägen bei seinen Einreiseversuchen und Rückweisungen an der bulgarischen Grenze noch mit den dargelegten Übergriffen während seines Aufenthalts in Bulgarien (insbesondere auch im Camp) auseinander. Dies obwohl der Beschwerdeführer bereits anlässlich des Dublin-Gesprächs die erlittene schlechte Behandlung und deren Folgen für ihn – soweit im Rahmen dieses Gesprächs möglich – substantiiert dargelegt hat und die protokollierten Emotionen seine Glaubwürdigkeit stützen (vgl. vorstehend E. 2.2.1). Folglich ist das SEM seiner Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Gleichzeitig hat es den Sachverhalt – soweit die vom Beschwerdeführer geltend gemachte unmenschliche Behandlung betroffen ist – nicht vollständig festgestellt. Abschliessend ist festzustellen, dass sich der Verfügung auch nicht entnehmen lässt, dass das SEM das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in der Schweiz einen Verwandten, wegen dessen Unterstützung er hier bleiben möchte, zur Kenntnis genommen hat. Eine Heilung dieser formellen Mängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht angesichts ihrer Schwere und der beschränkten Kognition des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Debatte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wird. Es erübrigt sich, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift erhobenen Rügen und deren Begründung weiter einzugehen. Sie werden zum Gegenstand des vom SEM wieder aufzunehmenden Verfahrens.

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos. Das Gleiche gilt – angesichts des direkten Entscheids in der Sache – für das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht und für den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

E-1116/2022 Seite 7

### **E. 5**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteienschädigung zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinn von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 102k Abs. 1 Bst. d und Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

E-1116/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.